

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Gesellschaftsrecht > Haftung einer Geschäftsführerin für Sozialversicherungsbeiträge

Ansicht

Rechtsprechung Gesellschaftsrecht

Haftung einer Geschäftsführerin für Sozialversicherungsbeiträge
Zusammenfassung von BGer 9C_95/2023

1. Sachverhalt

Im Konkurs einer GmbH meldete die Ausgleichskasse des Kantons Zürich eine Forderung aus nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen und Verwaltungskosten in der Höhe von insgesamt knapp CHF 370'000 an. Die Forderung wurde nicht beglichen, auch nicht anteilmässig, und das Konkursverfahren geschlossen (A.a).

In der Folge verpflichtete die Ausgleichskasse die ehemalige Geschäftsführerin der GmbH mit Verfügung vom 17. Februar 2012 zur Leistung von Schadenersatz in derselben Höhe. Auf Einsprache hin reduzierte die Ausgleichskasse den Schadensbetrag auf CHF 308'108.55. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hob den angefochtene Einspracheentscheid auf und wies die Sache zwecks rechtsgenügender Substanziierung des Schadens und gegebenenfalls Neuverfügung zurück. Die Ausgleichskasse bekräftigte ihre Schadenersatzforderung. Das Sozialversicherungsgericht hielt den entsprechenden Einspracheentscheid für nichtig (A.a).

Die Ausgleichskasse erliess am 28. Mai 2018 eine neue Verfügung in unveränderter Höhe. Die gegen den Einspracheentscheid eingereichte Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht infolge Verjährung der Forderung gut. Das Bundesgericht kam demgegenüber zum Schluss, dass die Verfügung der Ausgleichskasse vom 28. Mai 2018 inern der Verjährungsfrist erlassen worden sei. Es hob das vorinstanzliche Urteil auf und wies die Sache zu neuer materieller Entscheidung an das Sozialversicherungsgericht zurück (BGer 9C_400/2020 vom 19. Oktober 2020; A.b).

Daraufhin verpflichtete das Sozialversicherungsgericht die ehemalige Geschäftsführerin zur Leistung eines reduzierten Schadenersatzbetrags von CHF 154'090.30. Abermals hob das Bundesgericht das angefochtene Urteil auf – diesmal wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs – und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (BGer 9C_434/2021 vom 9. Juni 2022; A.b).

Im neuen Urteil des Sozialversicherungsgerichts blieb der zugesprochene Schadenersatzbetrag unverändert (B.). Erneut erhebt die ehemalige Geschäftsführerin Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (C.).

2. Erwägungen

a) Haftungsvoraussetzungen im Allgemeinen

Die Grundlagen der subsidiären Haftung der Organe einer Arbeitgeberin werden im angefochtene Urteil zutreffend wiedergegeben, namentlich die Voraussetzungen der Widerrechtlichkeit (Missachtung von Vorschriften betreffend die Pflicht zur Abrechnung und Bezahlung der Beiträge), des qualifizierten Verschuldens (und des dabei zu berücksichtigenden differenzierten Sorgfaltsmassstabs) sowie des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Eintritt des Schadens (E. 2.2).

Vor Bundesgericht nicht infrage gestellt ist der eingetretene Schaden von CHF 308'108.55 (von der Vorinstanz irrtümlich auf CHF 308'180.55 beziffert), für welchen die konkursite GmbH als primär haftbare Arbeitgeberin nicht mehr in die Pflicht genommen werden kann. Dieser Schaden ist auf eine Missachtung der in Art. 14 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV verankerten öffentlich-rechtlichen Arbeitgeberpflichten zurückzuführen und wurde damit widerrechtlich verursacht. Strittig bleibt, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmass die ehemalige Geschäftsführerin ein Verschulden an der Schadensentstehung trifft. Die ehemalige Geschäftsführerin macht geltend, es könne ihr weder eine absichtliche noch eine grobfahrlässige Missachtung der Arbeitgeberpflichten vorgeworfen werden (E. 3).

b) Formelle Organstellung

Die formellen Organe einer Gesellschaft haften aufgrund der gesetzlichen Definition ihrer Pflichten, unabhängig von ihrer tatsächlichen Funktion und Einflussnahme auf die Willensbildung der Gesellschaft, unbesehen auch ihrer Zeichnungsberechtigung und des Grunds der Mandatsübernahme (E. 4.1).

Formelle Organe sind Entscheidungs- und Kontrollorgane, welche nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Rechtsformen vom obersten Organ der juristischen Person formell ernannt worden sind und deren Kompetenzen sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Als formelle Organe gelten daher die Mitglieder der formell obersten Ebene der Unternehmensführung (E. 4.1.1).

c) Pflichten der Geschäftsführerinnen

Bei einer GmbH üben grundsätzlich alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam aus (Selbstorganschaft; Art. 809 Abs. 1 Satz 1 OR). Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln (Art. 809 Abs. 1 Satz 2 OR), beispielsweise durch Bestellung eines Gesellschafters bzw. mehrerer Gesellschafter oder Dritter (Drittorganschaft) als Geschäftsführer. Gemäss Art. 812 Abs. 1 OR sind die Geschäftsführer sowie Dritte, welche mit der Geschäftsführung der GmbH befasst sind, verpflichtet, ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Art. 810 Abs. 2 OR enthält einen Katalog unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben der Geschäftsführer. So obliegen den Geschäftsführern insbesondere die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen, die Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen. Zu letzterem Punkt gehört auch die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Abzug, Ablieferung und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Geschäftsführer haften somit nach den gleichen Grundsätzen wie die Organe einer AG, weshalb sie sich durch die Übertragung von Aufgaben ebenfalls nicht ihrer Verantwortung entledigen können (E. 4.1.2).

Bei einfachen und überschaubaren Verhältnissen werden erhöhte Anforderungen an Kenntnis und Erledigung von Abrechnungspflichten und Zahlungsverkehr mit der Ausgleichskasse gestellt. Das Gesetz verbietet zwar nicht die Vornahme einer bestimmten Arbeits- und Kompetenzaufteilung. Die Überwachungs- und Kontrollpflichten verbleiben aber gleichwohl bei der (Gesamt-)Geschäftsführung bzw. sämtlichen Geschäftsführenden. Deshalb hat sich jedes Mitglied der Geschäftsführung einer GmbH periodisch über den Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäfte, welche nicht zu seinem primären Aufgabenbereich gehören, zu orientieren, Rapporte zu verlangen, diese sorgfältig zu studieren und nötigenfalls ergänzende Auskünfte einzuholen, Irrtümer abzuklären und bei Unregelmässigkeit einzugreifen. Die Rechtslage ist nicht anders als bei einer Aktiengesellschaft (E. 4.1.2).

d) Pflichten von Direktorinnen

Im Handelsregister eingetragene Direktorinnen mit Einzelzeichnungsberechtigung haben nur für Handlungen und Unterlassungen in ihrem Aufgabenbereich einzustehen. Dies schliesst unter Umständen eine Haftung nach Art. 52 AHVG aus, etwa wenn eine formelle Befugnisübertragung nur hinsichtlich der Vertretung, nicht aber der Geschäftsführung erfolgt ist (E. 4.2)

e) Stellung der belangten Geschäftsführerin

Gemäss Handelsregisterauszug fungierte die belangte ehemalige Geschäftsführerin vom 29. August 2007 bis zum 23. April 2009 zunächst als Geschäftsführerin und im Anschluss bis zu ihrem Ausscheiden per 19. Oktober 2009 (Tagebucheinträge) als Direktorin, jeweils mit Einzelzeichnungsberechtigung. In ihrer Funktion als Geschäftsführerin haftet sie als formell gewähltes Organ. Sie hatte auch um die rechtzeitige Abrechnung und Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge besorgt zu sein bzw. ihr oblag im Fall einer Delegation eine entsprechende Überwachungspflicht (E. 5.1).

Was ihre Stellung als im Handelsregister mit Einzelzeichnungsberechtigung eingetragene Direktorin anbelangt, ist sie als solche nur – aber immerhin – verantwortlich für ihr Tun oder Unterlassen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben (E. 5.1).

f) Entlastungsgründe

Die ehemalige Geschäftsführerin bringt zu ihrer Entlastung zunächst vor, dass sie sich infolge der betriebsinternen Strukturen und ihres eingeschränkten Kompetenzprofils nicht in der Lage gesehen habe, die entsprechenden Beitragszahlungen auslösen zu können. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Geschäftsführerin dafür besorgt sein muss, die ihr von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten erfüllen zu können. Bei Antritt der Funktion hat sie sich zu vergegenwärtigen, worin diese bestehen und ob bzw. auf welche Weise sie diesen nachzukommen vermag. Insbesondere dürfen sich Geschäftsführungsmitglieder einer GmbH nicht in eine Lage bringen, welche es ihnen faktisch verunmöglicht, ihre Pflichten zu erfüllen, weil sie daran durch beherrschende Drittpersonen gehindert werden. Hat sich jemand unter solchen Umständen auf eine Organstellung eingelassen, welche ihr die gesetzeskonforme Erfüllung dieses Amtes von vornherein verhindern, rührt der Schuldvorwurf gerade in diesem Umstand (Übernahmeverschulden). Realisiert die geschäftsführende Person erst in einem späteren Zeitpunkt, dass sie faktisch zumindest teilweise von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist und dadurch ihren gesetzlichen Pflichten nicht gehörig nachkommen kann, muss sie umgehend demissionieren (E. 5.2.1).

Ebenso wenig kann sich die ehemalige Geschäftsführerin unter Berufung auf ihre zu einer Arbeitsunfähigkeit führenden gesundheitlichen Probleme in Form eines Burn-outs exkulpieren. Sie hat nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass sie sich aufgrund dieser Erkrankung völlig ausserstande gesehen hätte, ihren Pflichten nachzukommen und auf den Geschäftsgang Einfluss zu nehmen, was von ihr infolge ihrer Mitwirkungspflicht verlangt werden durfte. Namentlich ist nicht erstellt, dass sie aus gesundheitsbedingten Gründen plötzlich vollständig handlungs- bzw. urteilsunfähig gewesen wäre und deshalb in keiner Weise mehr auf die Geschicke des Unternehmens hätte einwirken können mit der Folge des Dahinfallens ihrer Organstellung. Vielmehr ist belegt, dass sie in ihrer Funktion als Direktorin Zahlungsbefehle entgegengenommen hat (E. 5.2.2).

Die Tatsache, dass noch ein weiterer Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung eingesetzt war, befreite die Geschäftsführerin nicht von ihrer Pflicht, ihrerseits alles vorzukehren, um die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge termingerecht zu überweisen. Auch durch die Übertragung von Aufgaben könnte sich die Geschäftsführerin ihrer diesbezüglichen Verantwortung nicht entledigen (E. 5.2.3).

g) Belangung als Direktorin

Es ist nicht dargetan, dass die ehemalige Geschäftsführerin in ihrer neuen Stellung als Direktorin der GmbH keine geschäftsführenden Funktionen mehr innegehabt hätte. Auch wenn sie formell als Geschäftsführerin abberufen worden war, fungierte sie gemäss Handelsregisterauszug weiterhin als Direktorin mit Einzelunterschrift. Spätestens in diesem Zeitpunkt hätte es der ehemaligen Geschäftsführerin – in Kenntnis der von ihr monierten mangelnden Autorisierung hinsichtlich finanzieller Transaktionen – freigestanden, die entsprechende Anstellung nicht mehr anzutreten bzw. ihren Rücktritt zu erklären. Dadurch, dass sie sich diesbezüglich passiv verhielt, blieb sie auch mit Blick auf die Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge in der Verantwortung (E. 5.2.4).

h) Bedeutung der Kündigung und Freistellung

Ab der am 17. Juni 2009 mit sofortiger Freistellung erfolgten Kündigung des Arbeitsverhältnisses der ehemaligen Geschäftsführerin bestand keine Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf den Geschäftsgang der Gesellschaft – und damit auch das Beitragswesen – mehr. Für das Ende der Organstellung ist auf das Datum des tatsächlichen Ausscheidens abzustellen. Der Zeitpunkt der Löschung im Handelsregister (hier der 19. Oktober 2009) ist hierfür zwar ein gewichtiges, aber widerlegbares Indiz. Vorliegend ist dieser Umstand nicht relevant, da die massgebenden Ausstände bereits vor diesem Datum eingetreten sind (E. 5.2.5).

i) Fazit

Die ehemalige Geschäftsführerin verletzte ihre Sorgfaltspflicht, indem sie nicht gegen die Praxis ihrer Arbeitgeberin, den Lohnzahlungen Priorität vor der Beitragsentrichtung einzuräumen, einschritt und in der Position einer Geschäftsführerin bzw. Direktorin aushartete. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor (E. 5.3).

j) Herabsetzungsgründe

Der Schadenersatz kann ermessensweise – nach Recht und Billigkeit – herabgesetzt werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse, wie die Missachtung elementarer Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezugs, für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist (vgl. Art. 44 Abs. 1 OR und Art. 4 Verantwortlichkeitsgesetz; E. 6.1).

Gemäss Vorinstanz traf die Ausgleichskasse ein Mitverschulden am Schaden, weil sie der GmbH im Jahr 2008 anerkanntermassen irrtümlich einen Betrag von knapp CHF 440'000 zurücküberwiesen hatte. Ebenfalls bundesrechtskonform ist die vorinstanzliche Feststellung, in Konstellationen wie der vorliegenden (mit Rückzahlung von Beiträgen in der Höhe der Schadenssumme) erweise sich die Annahme, die Kausalität sei durch die Handlungen der Parteien als zu gleichen Teilen gegeben, als sachgerecht und liege es nahe, den Schadenersatzbetrag auf die Hälfte herabzusetzen (E. 6.2.1).

In der Ablehnung der von der GmbH angebotenen Ratenzahlungen und im Bestehen auf der sofortigen Begleichung des Gesamtbetrags – was den Konkurs mitbewirkt haben soll – liegt kein zusätzliches Verschulden der Ausgleichskasse an der Entstehung des Schadens (E. 6.2.2).

k) Ergebnis

Der Schaden beläuft sich auf CHF 308'108.55 (und nicht CHF 308'180.55). Dies ergibt einen hälftigen Schadensbetrag von CHF 154'054.30 (statt CHF 154'090.30) (E. 6.3). Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen (E. 7) und das Urteil der Vorinstanz abzuändern.

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 30.11.2023

Entscheidendaten
9C_95/2023
09.11.2023
Bundesgericht
Organhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Gesetzesartikel
Art. 52 Abs. 2 AHVG

Rechtsgebiet(e)
Gesellschaftsrecht

Stichworte
AHV-Beitragspflicht

<p>Inhalt</p> <p>Newsletter Archiv</p> <p>Stichwortverzeichnis</p> <p>Autoren</p> <p>Abo bestellen</p>	<p>Schulthess Produkte</p> <p>iusNet Intellectual Property</p> <p>iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht</p> <p>iusNet Droit Civil</p> <p>Fachliteratur</p> <p>Fachkatalog Recht</p>	<p>Kontakt</p> <p>Schulthess Juristische Medien AG</p> <p>Zwingliplatz 2</p> <p>Postfach 2218</p> <p>CH-8021 Zürich</p> <p>Telefon +41 44 200 29 29</p> <p>Fax +41 44 200 29 48</p> <p>service@schulthess.com</p> <p>www.schulthess.com</p>
---	---	--

